

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 10

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

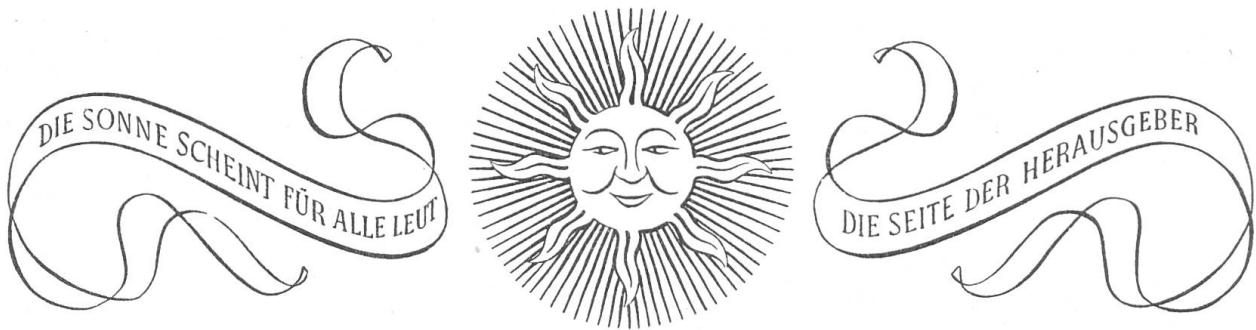
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER Revisionsprozeß im Falle Richter, mit dem wir uns bereits auf der «Seite der Herausgeber» in der Februarnummer dieses Jahres befaßten, hat die schweizerische Öffentlichkeit zu Recht leidenschaftlich bewegt. Der Freispruch des Angeklagten, der durch einen Justizirrtum unschuldig ins Zuchthaus gekommen war, wirkte als Befreiung.

ABER die Akten über den Prozeß Richter sind noch nicht abgeschlossen. Als der Freigesprochene vom waadtändischen Staat, durch dessen Justizbehörden er moralisch und finanziell schwer geschädigt worden war, Schadenersatz beanspruchte, geschah das Unglaubliche: Es wurde ihm jede Wiedergutmachung verweigert.

DIE Erregung über diesen Entschluß war so allgemein, daß im Großen Rat des Kantons Waadt eine Interpellation eingebracht wurde. Zwei Fragen wurden als erheblich erklärt:

1. *Soll eine behördliche Untersuchung angeordnet werden, um festzustellen, ob im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen, die zur Verurteilung Richters zu fünf Jahren Zuchthaus führten, Fehler begangen worden sind?*
2. *Ist eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen des waadtändischen Strafrechtes ins Auge zu fassen?*

Zur Prüfung der zweiten Frage beschloß der Große Rat die Bildung einer Kommission. Die erste Frage wurde verneint. Es wurde beschlossen, zunächst das Ergebnis der Klage abzuwarten, die Richter an das Bundesgericht gezogen hat.

Ganz unabhängig von dem Urteil, welches das Bundesgericht fällen wird, bildet die Erkenntnis der Möglichkeit, daß ein vom Staat durch einen Justizirrtum schwer geschädigter Bürger nicht einen unbestrittenen Anspruch auf Wiedergutmachung hat, Grund zu einer schweren Beunruhigung. Selbstverständlich können auch staatlichen Organen Fehler unterlaufen. Aber ebenso selbstverständlich sollte es sein, daß der Staat in solchen Fällen zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

DIE Macht des Staates hat sich unter dem Druck der äußern Verhältnisse und der auch bei uns zunehmenden Staatsgläubigkeit im Laufe der letzten Jahrzehnte auf immer weitere Gebiete ausgedehnt. Vorläufig sind keine Anzeichen für einen Stillstand oder eine Rückbildung dieser Entwicklung festzustellen. Es wäre deshalb heute verhängnisvoller als je, wenn der einzelne Bürger nicht das begründete Vertrauen haben könnte, für erfolgte Mißgriffe des Staates Genugtuung zu finden.

DER Ausgang des neuen Aktes der Tragödie Richter und die Fragen, welche diese aufwirft, gehen deshalb nicht nur den Kläger an und den Angeklagten, den Kanton Waadt. Er ist für uns alle wichtig. Der Bürger muß wissen, daß er auch dem immer mächtiger werdenden Staate nicht ohnmächtig ausgeliefert ist, wenn sich dieser gegen ihn vergeht. Das gehört zu den Eckpfeilern einer Demokratie, die diesen Namen verdient. Wo die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung fehlen sollten, müßten sie geschaffen werden.